

Aus dem Basler Zunftwesen

Autor(en): Albert Burckhardt-Finsler

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1888

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/5e758cb2-3e68-4f68-a917-9b6967590721>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>



Aus dem Basler Bunftwesen.

Von Albert Burckhardt.



Mehr als zu irgend einer andern Zeit ist im Mittelalter die Entwicklung der Menschheit eine corporative gewesen. Die ganze Welt zerfiel in lauter Genossenschaften, und eine feste, oft sehr starre Abgrenzung hielt die einzelnen Kreise auseinander; so bildete die abendländische Geistlichkeit eine der gewaltigsten Corporationen, welche jemals existiert hat, und deren Peripherie zusammenfiel mit den Grenzen der abendländischen Christenheit. Nicht minder bildete der Ritterstand ein Ganzes, mit gemeinsamen Anschauungen, Gebräuchen und Zielen, mochten nun dessen Glieder im Südwesten Europas gegen die Araber oder im Nordosten gegen die heidnischen Slaven- und Lettenvölker das Schwert ergreifen. Der Bürgerstand hat den Höhepunkt seiner Entwicklung erst in einer Periode erreicht, da die einzelnen nationalen Staaten sich schon herausgebildet hatten, weshalb auch keine internationale Corporation, wie bei Adel und Geistlichkeit, mehr daraus entstehen konnte, um so mehr macht sich der corporative Geist hier im Einzelnen und in

kleinern Sphären geltend. Nicht nur bilden die Städte eines Landes oder einer Gegend ein unter sich eng verbundenes Ganzes, treten z. B. die Städte des Elsasses, Basel und Straßburg an der Spitze, das ganze Mittelalter hindurch als eine feste, naturgemäße Corporation auf gegen die Herren weltlichen und geistlichen Standes, sondern ganz besonders im Innern dieser Gemeinwesen hat sich dieser genossenschaftliche Geist mit einer Consequenz entwickelt und mit einer Zähigkeit seine Herrschaft behauptet, daß das städtische Leben und Treiben durch denselben seine Richtung und Färbung erhalten hat. Wir dürfen behaupten, die ganze städtische Existenz löst sich in Genossenschaften auf, zuerst kommen diese in Betracht, dann erst die Stadt selbst, erst ist man Mitglied dieser einzelnen Theile und dann erst des Ganzen, wie auch chronologisch zuerst die Genossenschaften vorhanden gewesen sind und erst lange nachher hat sich aus denselben die Stadt als Gemeinwesen herausbilden können. Nicht allenthalben ist die Entwicklung dieselbe gewesen. Es giebt Städte, welche auf das Machtwort eines Fürsten entstanden sind, oder solche, wo nicht Wohlstand, Freiheit und Selbständigkeit als das Hauptziel der Einwohner erscheinen, sondern in denen militärische Rücksichten maßgebend sind, von denen ist hier nicht die Rede. Auch sind es nicht allenthalben die eigentlich bürgerlichen Corporationen, welche in der Stadt das Hauptgewicht bilden, sondern können, wie z. B. in Bern, auch adlige Genossenschaften den Ton angeben, allein diese alle stellen doch mehr die Ausnahmen dar, und wir dürfen sagen, weitaus die meisten derjenigen Städte auf deutschem Boden, welche eine Geschichte hinter sich haben, die haben auch diese genossenschaftliche Entwicklung durchgemacht, und zu diesen gehört vor allem das erlauchte Doppelgestirn der oberrheinischen Landschaft, Straßburg und Basel.

Wenn nun diese genossenschaftlichen Bildungen eine so große Bedeutung besitzen, so ist es wohl der Mühe werth, daß diejenigen, welche sich mit Geschichte abgeben, auch diese Dinge kennen lernen und andern mittheilen. Nichts ist auf diesem Gebiete zu geringfügig, und in den Einrichtungen und Sitten jener alten Kreise sehen wir die Keime desjenigen, was bis auf den heutigen Tag Bestand gehabt hat. Von diesen städtischen Genossenschaften sind nun ganz entschieden die Zünfte die wichtigsten. Sie bedingen das gewerbliche Leben, aber auch Gesellschaft, Kunst, Wissenschaft, ja selbst die Kirche müssen sich nach ihnen richten. Meisterfinger, Steinmessen und Maler sind zünftig organisiert, so gut wie die Bruderschaften, welche Seelenmessen stiften und Altäre bezünden, und die zünftige Organisation ist auch Vorbild geworden für diejenigen Institutionen, welche den Jüngern der Wissenschaft das äußere Leben ordnen sollen.

Unter diesen Umständen glaube ich keiner weiteren Rechtfertigung mehr zu bedürfen, wenn in der folgenden Abhandlung die Einrichtungen einer unserer Basler Zünfte untersucht werden, und zwar nehme ich aus der Reihe der neunzehn Zünfte diejenige heraus, welche sich ein ganz eigenartiges Verdienst erworben hat, nämlich das, die schönste Fagade des XVI. Jahrhunderts in Basel erstellt zu haben. Ich meine die Selten- oder Weinleutenzunft. In dem für Handels- und Zunftgeschichte ebenso sehr grundlegenden als durchschlagenden Werke von Geering „Handel und Industrie der Stadt Basel“ tritt diese Zunft weniger in den Vordergrund, weil hier Handelsleute und Industrielle in der ältern Zeit wenigstens nicht zünftig gewesen sind; dennoch läßt sich gerade von dieser Zunft manches Interessante nachweisen, da ein ziemlich reiches urkundliches Material hier dem Geschichtsfreund zur Verfügung steht; freilich muß von vorneherein darauf aufmerksam gemacht

werden, daß leider auch hier, wie auf den meisten Zünften, die Bücher sehr nachlässig sind geführt worden, und daß deshalb manche Lücke gerade da entstanden ist, wo man am nöthigsten eines fortlaufenden Fadens bedürfte.

Lückenhaft und dunkel ist wie bei allen Gründungs- und Entstehungsgeschichten auch der Anfang der Weinleutenzunft. Jedenfalls gehört dieselbe einer sehr frühen Epoche, ja geradezu einer Zeit an, in welcher es politisch gesprochen noch keine Stadt Basel, kein eigenes bürgerliches Gemeinwesen gab. Der Bischof war der unbedingte Herr von Basel, ihm gehörte Grund und Boden der Stadt sowohl als der Umgebung innerhalb des Etters. Ihm gehörte also auch aller Wein, welcher in diesen Grenzen wuchs, und zur Besorgung dieses Weins dienten die Weinleute, welche zusammen schon in ältester Zeit ein „officium“, ein Amt oder eine Zunft bildeten. An der Spitze dieser Weinleute stand der Schenk, ein Ministerial oder zu deutsch ein Dienstmann des Bischofs. Allein da dem Bischof auch das Marktrecht zukam, da er den Verkehr zu überwachen und den daraus entspringenden Nutzen für das Bisthum zu wahren berechtigt war, so brauchte er auch die Weinleute für diesen Zweck, für die Einziehung der herrschaftlichen Steuern, welche auf dem Verkaufe lasteten, und für die Erhebung der Abgaben, welche der Käufer und Verkäufer als Aequivalent für die Sicherheit des Verkehrs zu entrichten hatten.

In einer unserer ältesten Basler Aufzeichnungen über Verfassungsverhältnisse, in dem um 1260 entstandenen Bischofs- und Dienstmannenrecht heißt es: Auch gehört ihm, d. h. dem Bischof, das Recht, welches man Fuhrwein nennt, und besteht dasselbe in folgendem: Wenn zu Basel in Häusern oder Kellern Wein verkauft wird, welcher zwei Boden hat (d. h. faßweise), der giebt dem Bischof ein halbes Viertel Wein, d. h. nach

unserm Maß etwa zwei Maß. Und wer dieses versäumt, — zahlt 3 \mathfrak{R} , aber was Domherren, Geistlichen, Gotteshausdienern und Bürgern auf ihrem Eigenthum wächst, davon zahlt man nichts, außer wenn ein Ohmen fremden Weins darunter gemischt ist. Auch wenn Jemand Wein aufthut, so soll er die Abgabe bezahlen, verschlägt er ihn wieder, und thut er ihn zum zweiten Mal auf, d. h. schenkt er ihn von neuem aus, so soll er wiederum den Fuhrwein entrichten. Die Weinleute sollen darüber wachen, und der Schultheiß soll ihnen dazu helfen. Fremde, welche Wein hieher führen und ihn auf dem Kornmarkt oder anderswo verkaufen, diese geben den Ammannfuhrwein und zwar jedem Amtmann ein Halbviertel, d. h. da von jeher vier Amtleute zu Basel sich befanden, je zwei oder zusammen acht Maß. Dieselbe Quelle erklärt auch, daß man jedermann Wein und Speise gegen ein gutes Pfand geben soll. Von besonderer Wichtigkeit war aber noch ein anderes Recht des Bischofs, welches noch deutlich den ursprünglichen Zustand verräth, da der geistliche Herr allein Wein verkaufen durfte und konnte, es ist der sogenannte Bannwein, derselbe bestand darin, daß von Montag nach dem heiligen Kreuzestag bis sechs Wochen nachher, d. h. ungefähr vom 3. Mai bis 14. Juni nur der Bischof oder diejenigen, welche von ihm besondere Erlaubniß haben, Wein verkaufen dürfen. Schon vierzehn Tage, bevor der Bann beginnt, sind die Amtleute verpflichtet, denselben frühmorgens bei Sonnenaufgang auszurufen, wird dieß versäumt, so brauchen sich die Bürger um den Bann nicht zu kümmern. Diese beiden Rechte, der Bannwein, etwa auch das Füllamt genannt, und der Fuhrwein, waren die Ueberreste der alten Grundherrschaft und Marktgerechtigkeit des Bischofs, allerdings werden in einem alten Verzeichniß noch zwei weitere solche Aemter genannt, das Schenkenamt und das Kelleramt,

welche der Bischof besitze. Das Schenkenamt war zu einem Ehrenamt geworden; nach dem Vorbilde des deutschen Königs hatte auch der Bischof seine Aemter einzelnen hochgestellten Grafen und Freiherren als Ehrenstellen übertragen, so war der Freiherr von Nefenberg, dessen Besitzungen in der Nähe von Altbreisach lagen, mit dem Schenkenamt betraut, unter ihm standen die Edeln von Titensheim, als diejenigen, welche wirklich das Schenkenamt ausübten, und noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts führten, nachdem die von Titensheim längst ausgestorben waren, die von Bärenfels den Titel der Erbschenken des hochfürstlichen Reichsdomstiftes Basel. Die wirklichen Befugnisse und Pflichten eines Schenken, d. h. eines Vorstehers des ganzen bischöflichen Weinwesens hatte ein Amtmann auszuüben. Nur an besonderen Ehrentagen traten auch die Ehrenbediensteten auf, dann, wenn der Bischof in der Stadt Basel zum erstenmal einreitet, dann erscheint auch der Herr von Titensheim oder von Bärenfels, und als Lohn für seine Bemühung darf er nach beendigten Festlichkeiten allen Wein für sich nehmen, der in des Bischofs Hof angestochen ist, und ebenso wenn der Bischof im Felde liegt, so muß er ihm zuziehen, darf aber nach dem Zuge alle angestochenen Fässer im Lager für sich behalten. Auch noch in einem andern Falle erfahren wir etwas von dem Amte des bischöflichen Schenken oder seines Stellvertreters, des Amtmannes. Wenn ein Ritter die Huld des Bischofs verloren hat und dieselbe wiedergewinnen will, da soll er sich als Gefangenen stellen in dem rothen Thurm, welcher einst zu St. Ulrich hinter dem Münster sich befand, und der Schultheiß soll einen Seidenfaden vor die Thür spannen, und der Marschall soll für sein Roß, der Kämmerer für seine Kleidung, der Truchseß für Speise und der Schenk für sein Getränk sorgen, und wenn die Kosten

dieses Unterhaltes sich auflaufen, daß sie als Buße den Frevel aufwiegen, dann soll der Bischof ihm gegenüber Gnade walten lassen, „wann Herren ziemet Gnade“, wie das Bischofs- und Dienstmannenrecht so schön sich ausdrückt.

Um dieselbe Zeit, da die soeben erwähnte Urkunde entstanden ist, waren die Zünfte zu Basel fast in ihrer gesammten Zahl schon organisiert, und jedenfalls besaß auch die Weinleutenzunft ihre feste Organisation nach außen und nach innen. Zu ihr gehörten alle diejenigen, welche Weinhandel trieben, Wein vom Faß ausschenkten und diejenigen, welche die Controlle des Weinverkaufes in seinen vielfachen Richtungen zu besorgen hatten, während diejenigen, welche den Weinbau selbst besorgten, zu Rebleuten zünftig waren. Der Weinbau war ja in unserer nächsten Umgebung in früheren Jahrhunderten noch von größerer Bedeutung als heutzutage, da eine Sorte Weins, der in den alten Quellen jeweilen erwähnt wird, fast vollkommen verschwunden ist, ich meine den nicht gerade wegen seiner Qualität berühmten Baselwein, derselbe wuchs rings um die große Stadt herum. Dieser Bezirk, die alte Bannmeile, war begrenzt durch eine Linie, die von Hünningen nach Buschweiler und Hagenthal lief, von da über Binningen gegen die Birsbrücke zu St. Jakob sich zog und dann dem Birsfluß nach dem Rhein folgte. Was außerhalb dieses Gebietes wuchs, wurde mit dem Namen Landwein bezeichnet (sowohl auf der rechten als auf der linken Seite des Rheines), und erst unterhalb Mülhausen unterschied man dann noch eine dritte Sorte, den Elsäßer, während auf der rechten Seite der Landwein auch die entferntern Lagen des Markgräflers umfaßte. In dieser weinreichen Gegend bildet nun unser Markt die Centralstelle für Kauf und Verkauf, und für die Hebung des Verkehrs war es daher von ungemeiner Wichtigkeit, daß zu Anfang

des XIII. Jahrhunderts durch den Bischof Heinrich von Thun die Rheinbrücke erstellt wurde.

Auf dem heißen Stein, einer bestimmten Stelle des Kornmarktes, fand der Weinverkauf im Großen statt, dorthin wurden die Fässer von den Rheinschiffen und den Wagen gebracht, auf dem Markte befand sich daher auch zu den ältesten Zeiten das Zunfthaus der Weinleute. War also schon im XII. und XIII. Jahrhundert die Bedeutung der Zunft keine geringe wegen des stets sich mehrenden Verkehrs, so mußte sich dieselbe wie bei andern Zünften so auch hier noch ganz besonders steigern, als die Zünfte mit dem XIV. Jahrhundert anfangen, neben dem rittermäßigen Adel und den städtischen Patriziern, den Ministerialen und den Bürgern, eine politische Bedeutung zu erlangen. Es war das Steuerwesen, welches in dieser Sache ganz besonders bedeutungsvoll wurde, und welches gerade wegen seiner Natur als Consumsteuer auf den nöthigsten Lebensmitteln auch unmittelbar die Zunft zu Weinleuten berührte. Im Jahre 1317 handelte es sich um die Erhebung einer solchen Steuer, und der Rath versammelte zu diesem Zwecke auch die Zunftmeister, um ihre Meinung zu erfahren, und es wurde beschlossen, daß in Zukunft von jedem Viernzel Getreide 4 Pfennige, von jedem Viernzel Haber und Dinkel 2 Pfennige und von jeder Fuhr Wein 12 Pfennige als Steuer an den Rath sollten bezahlt werden, und ferner sollte man bei aller verkauften und gekauften Waare von 20 β Kaufpreis 2 Pfennige entrichten, was einer auf dem Marktverkehr lastenden Abgabe von $1\frac{1}{2}$ % gleichkommt. Eigentlich hätten diese Umgelder nur eine außerordentliche Abgabe sein sollen, allein es wurde daraus eine stehende Steuer, welche vielfach die Unzufriedenheit des Domkapitels und den Unwillen der Bürger erregte. Im Jahre 1351 wurde sogar eine besondere Behörde

eingesetzt, die Siebenerherren, denen Bezug und Ueberwachung des Umgeldes übertragen wurden. Damit haben wir aber schon eine Zeit berührt, da die wichtigste politische Veränderung mit den Zünften stattgefunden hatte. Schon längst hatte sich ihr Verhältniß zu dem Bischof wesentlich gelockert, war an Stelle des bischöflichen Beamten ein selbstgewählter Zunftmeister an die Spitze getreten, hatte der Rath auch die Meister zusammenberufen, um ihre Meinung befragt, und schließlich erfolgte im Jahre 1337 der förmliche Eintritt der fünfzehn Rathsherren von den Zünften und endlich 1382 der fünfzehn Zunftmeister, so daß der patrizischen Minorität, zu welcher der Bürgermeister, vier Ritter und acht Bürger gehörten, dreißig Zunftgenossen unter Führung des Oberstzunftmeisters entgegenstanden. Wie hat sich das nun im einzelnen für die Weinleute gestaltet? Ursprünglich sind sie wie die Hausgenossen Bedienstete und Hörige des Bischofs gewesen, welche ihre Arbeit auf seine Rechnung und in seinem Dienst verrichteten, an ihrer Spitze stand der Schenk des Hochstifts resp. der Amtmann, welcher das Schenkenamt in der That ausübte, dann erlaubte ihnen der Bischof, wenigstens einen Theil ihrer Zeit für sich zu verwenden, er öffnete ihnen den Markt, erlaubte ihnen, zu kaufen und verkaufen auf eigene Rechnung. Diese wichtige Aenderung mochte in Basel um das Jahr 1100 erfolgt sein, freilich zeigt sich gerade bei den Weinleuten noch eine wesentliche Beschränkung, und eine deutliche Erinnerung an die alte Abhängigkeit liegt in dem früher schon erwähnten Alleinverkaufsrecht des Bischofs während sechs Wochen, dem sogenannten Bannwein. Allein immer mehr lockerte sich das Abhängigkeitsverhältniß der Zunft vom Bischof. Der Meister und die Sechß bildeten den Vorstand, welche die laufenden Geschäfte besorgen. Von Anfang an nahm die Zunft eine be-

sonders angesehenen Stellung ein und war im Rang die zweite, erst etwas später, als die Kaufleute zum Schlüssel durch ihren Reichthum und ihren ausgedehnten Verkehr die erste Stelle erhielten, rückten die Weinleute an den dritten Platz. Ihnen war auch, wie den Mitgliedern der drei andern sogenannten Herrenzünfte, das Aufsteigen in das Patriziat möglich, und wir sehen eine Anzahl von Geschlechtern, die bald zu Weinleuten, bald auf der adligen hohen Stube eingetheilt sind, so die zem Blumen, Eberler, v. Sennheim, zem Lust, v. Andlau u. a. m. Auch haben die vier obersten Zünfte zuerst ihre ständigen Vertreter im Rathe gefunden, welche von jeher den Titel Herr im Gegensatz zu dem Meister der übrigen führten, und erst 1337 folgen die elf weitem nach. Der erste uns mit Namen bekannte Rathsherr zu Weinleuten ist Johann zem Blumen. Mit dem Eintritt des Vertreters der Zunft in den Rath, der allerdings nicht von der Zunft selbst bezeichnet, sondern von den Wahlmännern, den sogenannten Rießern, ernannt wurde, haben wir den Abschluß der politischen Entwicklung, woran dann nur noch die Thatsache eine Aenderung hervorbringt, daß seit 1382 auch der Zunftmeister regelmäßig im Rathe erscheint, und daß seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts sich auch allmählig der aus den gesammten Zunftvorständen bestehende Große Rath, der Sechser, entwickelte, der jedoch noch nicht regelmäßig und, nur vom Kleinen Rath berufen, zusammentrat.

In diese Zeit der politischen Erstarkung fällt nun auch die innere Organisation und die Feststellung der Rechte und Gebräuche, nach welchen sich jeder Zunftbruder zu richten hat. In einem alten Buche ist uns noch diese Ordnung aus dem Jahre 1355 erhalten, aus welcher das Wichtigste hier soll mitgetheilt werden.

Die Aufnahmebedingungen waren folgende: Der Petent mußte der Zunft ein Pfund Pfennige, dem Meister fünf Schillinge, dem Zunftknecht einen Schilling und den Sechsern einen Viertel vom besten und theuersten Wein bezahlen, welcher damals zu Basel feilgeboten wurde. Was das Geld in damaliger Zeit anbetrifft, so rechnete man nach Pfunden, jedes Pfund war eingetheilt in zwanzig Schillinge und diese in zwölf Pfennige. Damals war gerade der Werth eines Pfundes sehr beträchtlich in unserm Geld: 1344 = 12 Fr. 95, ein Schilling also = 65 Rappen und ein Pfennig = 5,5 Rappen. Den Werth des Geldes anlangend sei hier zur Erklärung bemerkt, daß im Jahre 1353 eine Maß Wein um zwei Pfennige zu haben war, allerdings war dies ein Jahr, in welchem vor lauter Ueberfluß nicht einmal die ganze Weinernte konnte eingethan werden. Diese vorhin genannten Eintrittsgebühren waren aber nicht das einzige, das von einem neuen Zunftbruder verlangt wurde, die Zunft wollte nur vermögliche Leute aufnehmen und forderte deshalb 20 Pfund eigenen Vermögens, endlich soll der Betreffende ein „biderber“ Mann sein. Dann wurde an Eides statt dem Meister Treue und Gehorsam gelobt. Wer aber wegen Diebheit oder Bosheit die Zunft verliert, der soll durch keine Macht der Welt wieder in dieselbe aufgenommen werden können. Wer aber wegen Spielschulden der Zunft verlustig erklärt wird, der kann mit Bewilligung des Vorstandes dieselbe später aufs neue kaufen, „wann Spiel weder Diepheit noch Bosheit ist“. Niemand darf zweierlei Weine auf einmal ausschenken, eine Bestimmung, welche auch an andern Orten öfters wiederkehrt, so heißt es in einem Statut von Schlettstadt, „niemand soll zweigerhande win in eine kelre schenken,“ und noch im Jahre 1582 kam die Sache in Straßburg zur Sprache, weil

einige Wirthe dieses Gesetz übertreten hatten und den Fremden zum Schaden des städtischen Umgeltes mehrere Weine vorsetzten; damals erklärten allerdings einige Rathsherren, es sei eine Schande, wenn in einer Stadt von der Bedeutung wie Straßburg ein Fremder sich in demselben Gasthose nicht verschiedene Weine könne aufstellen lassen. In Basel machte die Weinleutenzunft nur eine einzige Ausnahme, nämlich vom Herbst bis St. Martinstag durfte man neben dem alten noch süßen Wein auswirthen, sonst aber war die unerbittliche Buße 10 β , und wenn sich der Unglückliche sträubt zu bezahlen, so kommt die Sache vor den Oberstzunftmeister, der seinerseits weitere 10 β erheben darf.

Unser Manuscript enthält noch eine ganze Reihe zum Theil jetzt recht unklarer Bestimmungen über die Ausübung des Wein-gewerbes, bei denen in erster Linie das Wohl und der Nutzen der Zunft und wohl erst an zweiter Stelle die Bequemlichkeit des Publikums und der Vortheil des Einzelnen in Betracht gezogen wurden. Kein Meister soll z. B. einen mit dem Ausschank betrauen, es habe denn der Betreffende das Zunftrecht erworben, wer hiegegen sich vergeht, zahlt der Zunft 1 Pfund Wachs und dem Zunftmeister 5 β , wenn er „hie diesent Rins wohnt“, das Doppelte aber, wenn er ein Kleinbasler ist. Diese Bestimmung ist für uns von großem Interesse, wir sehen daraus, daß die Weinleutenzunft ihren alten Charakter eines bischöflichen Amtes noch nicht vollständig abgelegt hat, denn nur so ist es zu erklären, daß sie auch in Kleinbasel etwas zu sagen hat, zu einer Zeit, da dasselbe noch vollkommen unter bischöflicher Herrschaft stand, und wir sehen, daß die Unterthanen des Bischofs noch empfindlicher gestraft wurden, wenn sie sich gegen die strengen Bestimmungen vergiengen; da hatte das Sprichwort seine Berechtigung verloren, daß unter

dem Krummstab gut wohnen sei. Daß die Strafe in Wachs ausgedrückt ist, kommt von dem Umstande, daß die Weinleute wie die andern Zünfte auch zugleich eine geistliche Bruderschaft bildeten, welche einen besondern Altar im Münster, den St. Gallen-Altar, und den Katharinen-Altar im Spital unterhielt und bezündete. Diese religiöse Seite der Zunft kam dann wieder besonders zur Geltung bei dem Tode eines einzelnen Bruders derselben. Da wurden durch den Zunftknecht alle Mitglieder zur Bahre aufgeboten, sie mußten zur Zeit vor dem Hause des Todten sich versammeln, bevor man die Bahre hinaustrug und waren auch gehalten in die Kirche zu gehen und daselbst auszuharren, bis die Bahre versenkt wurde. Hat der Verstorbene einen Sohn, welcher das Gewerbe weiter betreiben will, so braucht dieser die Zunft nicht neu zu kaufen, sondern er erneuert dieselbe um den ermäßigten Preis von einem Pfund Wachs für den Altar im Münster, einem Schilling für den Zunftmeister, vier Pfennigen für den Kuecht und einem Trunk vom besten für die Sechser. Unter denselben Bedingungen darf auch die Witwe das Geschäft ihres Mannes weiter betreiben. Jedoch auch sie muß der Bahre folgen, oder wenigstens das Opfer in die Kirche schicken, wenn ein Mitglied der Zunft mit Tod abgeht. Von einigem Interesse für uns dürfte auch die Nachricht sein, daß niemand seine Frau, seine Tochter oder seine Jungfrau, d. h. seine Magd, den Wein sollte ausmessen lassen, ein solches Vergehen wurde mit zwei Pfund Wachs und 10 ß geahndet, und zwar scheint in dieser Hinsicht die Gefahr im Kleinbasel nicht größer gewesen zu sein als auf dem linken Rheinufer. Zu den Befugnissen der Zunft gehörte auch die Aufsicht über die Maaße und diejenigen, welche dieselben erstellten, die sogenannten Becherer. „Man soll auch wissen, daß alle die Becherer, die den Wynlüten Becher gent, und ihn

ihr maßen machendt, daß diese sont geloben dem Meister vor den Sechsen by ir triume an eides statt, der Zunft gehorsam ze sinde.“ Ganz ausdrücklich wird beigelegt, daß alle Streitigkeiten, welche aus diesem Verhältnisse entstehen könnten, vor die Jurisdiction der Weinleute und keiner andern Zunft gehören, die Becherer waren nämlich zu Spinnwettern zünftig. Natürlich waren auch alle ungesochtenen Maße verpönt und sollten jedes Jahr einmal Meister und Sechs die Maße und das Geschirr untersuchen und mit der Zunft und des Rathes Zeichen, d. h. mit Baselftab und Gelte, versehen, und wer dennoch ungesochtenes Geschirr braucht, bezahlt von jedem Stück 5 β. Unter diesen Umständen kam eine ordentliche Summe nur aus den Strafgebühren zusammen, allein daneben bestand doch auch noch eine regelmäßige Einnahme, indem jeder Zunftbruder an den Frohnfasten je einen Pfennig in die allgemeine Kasse entrichten mußte. Die Büchse sollte alle Frohnfasten im Beisein von Meister und Sechs eröffnet werden, und bekam der Zunftknecht daraus zu Weihnachten und zu Pfingsten je 5 β. Der Vorstand der Zunft, Meister und Sechs, wurde nach aristokratischen Grundsätzen besetzt, indem die abtretenden Sechser die neuen und dann alle zusammen mit Zuziehung von vier oder sechs aus der Zunftgemeinde wieder den neuen Meister wählten. Die ursprüngliche Betheiligung der Zunftgemeinde fiel also wenigstens in der Mitte des XVI. Jahrhunderts dahin.

Ausführlich wird in unsrer Quelle gehandelt über die Art und Weise, wie man es mit den Knechten und Weinrufern halten solle; es wurden Verbote aufgestellt in Bezug auf das Abspannen von solchen Bediensteten und manche andere Bestimmung mehr. Eine besondere Strafe mußten auch alle diejenigen entrichten, welche von dem Rathe wegen Schwörens

oder weil sie „Gott übel gehandelt haben“, sind bestraft worden; auch in diesem Punkte offenbart sich noch ein Rest der religiösen Bedeutung der Zunft. Ferner wurde besonders darauf gesehen, daß nicht einer allzugroßen Profit mache, so war es verboten, an zwei Orten, in zwei Kellern ausschänken zu lassen, ferner sollte kein Meister, der selbst Wein ausschänkt, einem andern um Lohn dieses Geschäft verrichten. Würde aber jemand bessern Wein ausrufen lassen, als er im Keller hat, so bezahlt der Betrüger 2 Pfund Wachs und 10 β und der Weinrufer 1 Pfund Wachs und 5 β. Ist aber ein Domherr oder ein Edelmann der Fehlbar, so darf ihn die Zunft nicht unmittelbar bestrafen, sondern sie nimmt dafür den weinmessenden Knecht und den Weinrufer. Alle diese genannten Vorschriften gehen in erster Linie nur den einen Bestandtheil der Zunft an, die eigentlichen Zunftbrüder und Meister, allein dazu kam noch die Gesellschaft der Weinknechte, deren Verhalten ebenfalls durch eine besondere Gesetzgebung normiert und regliert war. Sie zahlten ein geringeres Eintrittsgeld, das ihnen zudem noch gestundet werden kann. Fremde Knechte sollen ein Schreiben von ihrem letzten Aufenthaltsorte bringen, mit dem Zeugniß, daß sie nicht wegen Missethat sind fortgeschickt worden. Lügen, Hehlen und Stehlen wird den Weinknechten ganz besonders verboten, etwas harmloser nimmt sich dagegen folgendes Statut aus: „Man soll auch wissen, daß kein Wynknecht noch Wynsager ze keiner Bahre soll kommen barfuß, noch barschenkel noch in dem hemde, wer es aber darüber thäte, der bessert der Zunft 1 Pfund Wachs und dem Meister 5 β.“ Ebenso war es den Weinknechten verboten, Wein auszurufen, ohne mit Schuhen und Hosen bekleidet zu sein. Diese Weinknechte sollten nur denjenigen Leuten Wein ausrufen und

messen, welche selbst zu Weinleuten zünftig sind, und umgekehrt soll man nur solche anstellen, welche der Weinknechte Gesellschaft erlangt haben. Eine Ausnahme davon machen auch hier die Domherren und Edelleute, welche ihr Eigengewächs durch ihre eigenen Knechte ausmessen lassen, sonst aber muß im Uebertretungsfalle die Strafe bezahlt werden, wobei wiederum die Kleinbasler schlimmer wegkommen, als die Bürger der großen Stadt. Bei den Begräbnissen der Knechte wurde es ähnlich gehalten wie bei den Meistern, und wird da der Altar im Spital als der Knechtealtar genannt. Für sich bildete die Gesellschaft der Knechte ein gesondertes Ganzes in finanzieller Beziehung. Auch sie steuerten alle Frohnfasten je 1 δ und durfte dieses Geld nur zu Nutz und Frommen der Gesellschaft verwendet werden. Vielfach mag es vorgekommen sein, daß die Weinknechte ihr wenig Hab und Gut verspielten, deshalb ergeht die Bestimmung, „ist das er sin Hosen oder sine Schuhe verspielt, oder um pfennige versetzt und die verspielt, oder in welen weg es darfunt, das er es von spiles wegen abziehet, der hat der Knechten Gesellschaft darum verloren.“ Ebenso wurde derjenige bestraft, der sein Hemd oder sein Untergewand verspielt hat. Als diese Ordnung am 13. Juli 1355 aufgestellt wurde, war Meister der Zunft Heinrich Grimme, der mit alten und neuen Sechsern zu Gericht saß und diese Bestimmungen erließ. Auf dieser Gesetzgebung basiert die ganze weitere Entwicklung, und wir sehen, daß das, was weiter uns von Statuta und Ordnungen erhalten ist, immer wieder auf diese erste Abmachung zurückgeht. In einer solchen spätern Verordnung wird noch als Aufnahmebedingung besonders betont, daß der Betreffende seinen guten Harnisch, Schwert und ander Kriegsgewehr und Rüstungen haben solle, „damit ein ehrsam Zunft sich siner aller Dapferkeit nach gepruchen und

behelfen möge“, und ferner wird jedem neuen Zunftbruder ans Herz gelegt, daß er den Wein nicht mit Wasser vermische, sondern es rüge, wenn er solche Unthat auch bei andern wahrnehme. Immer wird eingeschärft, daß man nur einen Zapfen haben soll, trotz allen Klagen, welche in den folgenden Jahrhunderten dagegen laut wurden. So supplizierten am 29. Oktober 1687 die Herren Friedrich Lüdin und Albrecht Falkner für sich und übrige Weinschenken, man möchte ihnen gestatten, neben dem weißen Wein auch rothen ausschenken zu dürfen, den sie zu dem gleichen Preise geben wollten, allein es wurde von den gnädigen Herren erkannt, daß die Weinleute in diesem ihren Begehren für ein und alle Mal abgewiesen sein und es bei dem uralten Herkommen und Observanz und Praktik . . . fürbaß ohngeändert verbleiben solle.

Ein Hauptaugenmerk blieb stets auch gerichtet auf Ordnung und Wohlverhalten der Zunftbrüder; so mußten 1437 Meister, Rathsherren und Sechs verbieten, daß Schüsseln, Krüge, Lichtstöcke und Gläser nach Hause genommen, und daß in der Zunftküche mit der Zunft Holz, Salz und Kohl noch andere Gerichte gekocht werden, als diejenigen, welche daselbst verzehrt werden. Ebenso wurde mit 5 β Strafe bedroht derjenige, der einen „ungewonlichen“ Schwur thut, den andern Lügner heißt, oder ihm das „fallend Uebel“ anflucht. Messerzucken aber wurde mit der hohen Strafe von 25 \mathfrak{r} Wachs bedroht, wobei das \mathfrak{r} Wachs gleich 5 β zu rechnen war. Kommt es aber zu einer Verwundung, so wird ein halber Centner Wachs als Buße festgesetzt. Auf der Zunft kam man oft und viel zusammen; es war derjenige Ort, wo man sich regelmäßig traf, und von Zeit zu Zeit fanden größere Gastmähler statt, so am Neujahrstag, am Aschermittwoch, am Schwörtag, wenn der neue Rath aufzog, und ferner war jeder neugewählte Sechser

gehalten, sämmtlichen Meistern der Zunft ein Mahl zu geben oder in die Kasse 4 fl. zu bezahlen. Ein besonderer Festtag für die Zunft war der 25. Mai, der Namenstag des Schutzheiligen, des Papstes St. Urban; an diesem Tage wurde auch die allgemeine Jahrzeit, d. h. die Seelenmesse für die Zunftbrüder gelesen. Und zwar hatte der Leutpriester im Spital mit sechs andern Priestern die Vigilie und die Messe zu singen, und bekam er von der Vigilie 2 und für die Messe 3 Schillinge, seine Gehülfsen je 6 Pfennige und 2 β. Der Domcantor auf Burg mit den Chorknaben erhielt 9 Rappen und von den letztern jeder 6 Pfennige. Allein mit dieser Jahrzeit war auch ein beträchtliches Almosen verbunden. Jeder Arme im Spital erhielt in die Hand 1 β, ebenso die Schaffnerin, jede Waise im Spital 4 D, der Bruder zu St. Elisabeth und der zu St. Margrethen je 1 β, die Feldsiechen zu St. Jakob je 1 β, der Klingler daselbst 1 β und ebenso der Bruder zum heiligen Kreuz vor dem Riehenthor. Nach der Messe im Spital besuchte man auch die Kapelle zu St. Elisabethen und ließ dort zwei Messen lesen für den verstorbenen Zunftbruder Peter Thürgenann Deklin, welcher sein ganzes Vermögen der Zunft vermacht hatte. Mittags vereinigte dann ein gemeinsames Mahl die Zunftbrüder, die mitwirkende Priesterschaft und andere Gelehrte, welche zu Weinleuten zünftig waren. Bei diesen Mahlzeiten fand dann hauptsächlich das Silbergeschirr seine Verwendung, welches gerade auf dieser Zunft in ungemein großer Zahl vorhanden war und theilweise noch ist. Wie sich diese Becher rasch vermehren konnten, geht aus dem Statut hervor, daß jeder neue Sechser der Zunft einen silbernen Becher zu stiften verpflichtet war. Gewählt wurden die Sechser um Pfingsten, und bis Neujahr mußte laut Bestimmung des Jahres 1536 der Becher bezahlt sein; dem Säumigen, wenn

er Weinschenk war, wurde der Gewerbebetrieb verboten, oder, wenn er das Gewerbe nicht ausübte, mußte er in einer Vorstadttherberge so lange bleiben, bis er die Zunft befriedigt hatte. Für den Hausrath der Zunft soll der Hausknecht, der auf dem Zunftthause seine Wohnung hat, sorgen. In seiner Amtsordnung wird ihm auferlegt, daß er niemals außerhalb der Zunft schlafe; wenn gestürmt wird, die Pechpfanne anzünde und das Föhlein bereit halte, daß er seine Einkäufe an Lebensmitteln nicht höher anrechne, als er sie bekommen hat, daß er dem Stubenmeister, d. h. dem Sechser, welcher die Zusammenkünfte auf der Zunft zu überwachen hat, diejenigen verzeige, welche Geschirr und Gläser zerbrechen oder stehlen, und die, welche sich Fluchens und Schwörens schuldig machen. Endlich soll auch seine Frau der Zunft Gehorsam geloben.

Von den weitem Aemtern nimmt der Oberknecht die erste Stelle ein. Derselbe mußte jeden Tag, sobald es Eins geschlagen hatte, wenn es also in andern Städten Europas Mittag war, bei allen Wirthen, zünftigen sowohl als unzüftigen, herumgehen, um das Bodengeld zu erheben. Es ist dies eine Abgabe, welche auf dem uralten, oben erwähnten Recht des bischöflichen Fuhrweins beruhte; dasselbe war im Jahre 1436 der Zunft zu Weinleuten von Bischof Johann v. Fleckenstein um 600 fl. verpfändet worden und bildete nun ein Hauptrecht der Zunft. Freilich hatte dieselbe Mühe, diese Abgabe regelmäßig einzuziehen zu lassen, und mehrfach wandte sie sich in dieser Angelegenheit supplicando an den Rath, der das Recht zwar bestätigte, allein schließlich fiel dasselbe trotz allen Anstrengungen dennoch dahin. Eine weitere weniger erfolglose Pflicht des Oberknechts war es, die Mitglieder zur Wache und Thorhut aufzubieten. Die Weinleute hatten im Kriegsfall gemeinsam mit den Rebleuten die Stadtmauer vom

Rhein bei St. Alban bis zum Aeschenthor zu besetzen und zu jeder Zeit lag ihnen die Nachtwache am Aeschenthor ob. Ferner waren die waffenfähigen Zunftbrüder zu Panner und Fähnlein eingetheilt für den Fall eines kriegerischen Auszugs, die einen rückten mit Musketen, die andern (noch im XVI. Jahrhundert) mit Speißen und Hellebarten aus. Ebenso war bestimmt, wie die Zunftbrüder bei Feuer- und Wassergefährd sich verhalten sollten; Eimer, Leitern, Haken, alles war auf dem Zunft Hause vorhanden, und wurde jeweilen bei den Zunftwahlen auch die nöthige Mannschaft diesen Geräthen zugetheilt.

Außer dem Oberknecht gehörten noch der Zunft an die Weinrufer, die Weinmesser und die Weinsiegler. Allen war genau ihr Wirkungskreis bestimmt, allen bis ins kleinste bei Bußen und Strafen ihre Handlungsweise in jedem Falle vorgeschrieben. Der Weinrufer hat den Wein feil zu bieten, welcher bei den verschiedenen Weinschenken zu bekommen war, die Weinsiegler legten die Siegel an die Fässer, welche erst abgenommen wurden, wenn das Faß leer und das Umgelt bezahlt war, die Weinmesser besorgten das Geschäft des Auschenkens in denjenigen Kellern, wo der Meister selbst der Sache nicht oblag. Es ist hier nicht der Platz, alle diese Vorschriften bis ins Einzelne zu verfolgen. Manches ist im Laufe der Zeit abgeändert und vereinfacht worden, anderes hat sich bis in die Zeit der Gewerbefreiheit hinein erhalten.

Interessanter für unsern Zweck dürfte noch die Auseinandersetzung des Verhältnisses sein, welches die Weinleutenzunft zum Rathe der Regierung und zu den andern, theilweise concurrierenden Zünften einnahm, wodurch wir einerseits einen Einblick bekommen in die Art und Weise, wie einmal der Staat meistens in einseitig fiskalischem Interesse von seinem Gesetzgebungsrechte Gebrauch machte, und andererseits in die immer

zunehmende Verknöcherung des Zunftwesens, welche seit dem XVI. Jahrhundert, wie an allen andern Orten, so auch bei uns in Basel eingetreten ist.

Der Rath mußte mit den Weinleuten in enge Berührung treten, weil eine seiner hauptsächlichsten Einnahmen, das Umgeld, woraus später ein Ohmgeld geworden ist, auf dem Wein beruhte. Das Weingeld, welches von allem Wein erhoben wird, welcher am Zapfen liegt, trug ein im Jahre 1361/62 1746 fl d. h. gerade die Hälfte aller Einnahmen, welche die Stadt zu verzeichnen hatte, im Jahre 1371 war dasselbe auf 2505 und 1381 auf 3308 fl gestiegen und nahm in demselben Verhältnisse auch in den spätern Jahrzehnten regelmäßig zu, kein Wunder also, wenn der Rath mit größter Sorgfalt auf dieses Recht hielt, und zu dessen möglichster Ausnützung das besondere Collegium der Weinherren oder das Weinamt einsetzte. Wohl wäre es einfach gewesen die Zunft zu Weinleuten mit diesem Rechte zu betrauen, allein es hätte dies schwierige Kompetenzstreitigkeiten verursacht, und wie die Zünfte eifersüchtig auf ihren Rechten hielten gegenüber dem gesammten Gemeinwesen, so auch dieses seinerseits gegenüber den Zünften. Eine beträchtliche Anzahl von Verordnungen des Rathes mußte in Folge dieses Verhältnisses die Zunft in ihr Buch aufnehmen und ihre Mitglieder auf dieselben verpflichten. So wurde schon im Jahre 1387 vom Rathe verordnet, daß die Weinleute den Wein, den sie ausschenken, nicht mit andern Sorten vermischen sollen, sondern denselben ausschenken, wie sie ihn einkaufen; es war dies eine Verfügung, welche aus der väterlichen Vorsorge der Obrigkeit entsprang, daß ihre Bürger auch ordentlich mit dem gehörigen Getränk versehen waren. Zu diesem Zwecke war es auch vom Rathe den Fremden erlaubt, ihren Wein ausschenken zu lassen, nur mußte dieß durch einen zünftigen

Weinknecht geschehen, und ferner mußten die Fremden zu dem Umgeld auch noch den Pfundzoll im Kaufhaus bezahlen. Es war dies eine ursprünglich bischöfliche, 1373 von der Stadt erworbene Steuer, welche von allem eingeführten Gut mußte entrichtet werden; die Bürger waren von diesem Zoll frei, deshalb verbot ihnen auch der Rath, gemeinschaftlich mit Fremden Wein auszuschenken, damit nicht die Stadt um ihren Pfundzoll betrogen würde, eine Bestimmung, die allerdings 1434 in liberalerm Sinne umgeändert wurde. Um den Ertrag des Umgeldes nicht allzusehr zersplittern zu lassen, wurde bestimmt, unter einem Saum soll niemand verumgelden, wie klein auch sein Fäßlein sein möge; demselben Grunde entspringt die Verordnung, daß niemand seinen Wein selbst bestechen darf, sondern es soll dies auf offenem Markte geschehen durch die geschworenen Weinsticher. Der Rath resp. das Weinamt bestimmt auch den Preis des Weines für jedes Jahr, oder wie man sich damals auszudrücken pflegte, er setzt den Schlag fest. Der Preis der Maß schwankt im XV. Jahrhundert zwischen 2 und 8 S. Im Jahre 1487 wurde z. B. festgesetzt, „was Weins aus dem niedrigsten Gebirg, d. h. aus den guten Elsäßer Lagen bringen, sollen sie theurer als um 6 S geben, item was Weins oberhalb als Sulz, Habsen zc. herkommen um 6 S, und was Wein über Rhein und in der Nähe herkommen um 5 S“; Weinschenken, welche zu diesem Preise ihren Wein nicht verkaufen wollen, dürfen ein Jahr lang ihr Gewerbe nicht treiben. Ueberhaupt war es Hauptaufgabe des Weinamtes, dafür zu sorgen, daß die Stadt reichlich mit Wein versehen, oder wie man damals sich ausdrückte, „beweint“ wurde. Mehrfach wurden die mit harten Strafen bedroht, welche den Wein hinter sich halten, und wird die Zunft zu Weinleuten aufge-

fordert, dafür zu sorgen, daß beständig zu Basel an vier Orten Wein ausgeschenkt werde, und wenn nicht täglich vier Wirthe ausschenken, sollen die Rathsherrn und Meister der Zunft für jeden, so mangelt, ein Pfund Pfennige bessern, und in eine Vorstadt gelegt werden und nicht daraus gelassen, sie haben denn zuvor jeglicher 1 \bar{t} gebüßt, so lautete der strenge Befehl der gnädigen Herren im Jahre 1488, allein es war zu viel verlangt, und schon 1490 erklärte dieselbe Behörde, daß sie sich von Pauli Bekehrung bis Fastnacht nächstkünftig nur mit 3 Zapfen begnügen wolle. Um dem Bedürfniß besser entsprechen zu können, wurde auch allen Bürgern, ohne daß sie der Weinleute Zunft annahmen, gestattet, ihren eigenen Wein, sofern derselbe in Zwing und Bann der Stadt gewachsen war, sowie ihren Zins- und Zehntenwein auszuschchenken; auf diese Weise entstanden auch in der Stadt jene Eigengewächs- oder Meien-Wirthschaften, welche bis auf den heutigen Tag auf den Dörfern noch eine bedeutende Rolle spielen. Nichtsdestoweniger erklärten Meister und Sechß der Weinleutenzunft dem Rath zu wiederholten Malen, daß es ihnen nicht möglich sei, den Wein bei eintretender Theuerung in der reichlichen Art und Weise ausschenken zu lassen, wie es der Rath verlange. Des Inhalts ist eine Eingabe der Weinleutenzunft vom 11. April 1565. Man habe gehofft, die Bürger würden nun ihren Wein auch aufthun, allein dies sei nicht geschehen, und nun liege die ganze Last und Pflicht allein auf der Zunft, überall schlage der Wein auf, und sei ihnen daher nicht mehr möglich, ohne sich und die Zunft zu ruinieren, dem Gebote des Rathes nachzuhandeln. Uebrigens komme dieser billige Wein gar nicht den Bürgern zu gut, sondern viel mehr den Fremden, „als den Puren, desgliehen liederlichen und unnützen Lüten, als denen uf dem Kolenberg, den durchwandelnden Landstrichenden und

müßiggenden starken Necken, die den meren theil wyns von dem Zapfen hinweg trinkend und sich in die Winhüser setzend.“ Daher möge der Rath ein Einsehen haben, wenn die Weinleute aufhörten, Wein auszuschänken, und die Zunft in ihren alten Rechten lassen. Wir sehen hier einen Streit sich entspinnen, der eine unverkennbare Aehnlichkeit hat mit einer Frage, welche auch heutzutage aufgetaucht ist. Der Rath will für guten und billigen Wein in der Stadt sorgen, die Handwerker und Wirthe aber erklären, daß damit nur der Trunksucht der Bettler und andern fahrenden Volkes Vorschub geleistet, nicht aber einem Bedürfniß der Bürgerschaft entsprochen werde. Die Unbilligkeit liegt hier nur in dem Punkte, daß die Bürger, d. h. die Mitglieder der Weinleutenzunft selbst noch zu ihrem Schaden den Wein liefern müssen. Die Zunft bestritt überhaupt dem Rathe das Recht, daß derselbe von sich aus die Zahl der Zäpfer bestimmen solle, und macht dann auf die Concurrenten aufmerksam, welche ihr allenthalben in der Stadt entstehen.

Diese letztere Bemerkung leitet nun über auf diejenigen Zünfte, welche den Weinleuten hie und da gegenüberstehen, und welche durch den Rath öfters in Schutz genommen wurden. Einmal waren es die Knebleute, welche nach striktem Zunftrecht ihren Wein nicht durften durch ihre Knechte ausschänken, sondern sich der zünftigen Weinknechte bedienen mußten. Der Rath gestattete in dieser Hinsicht eine einzige Ausnahme. Es wurde nämlich den Knebleuten erlaubt, ihren Wein ohne Weirufser und Weirmesser vom Anfang des Herbstes bis zum Martinstag durch ihre Knaben und ihr Gesinde auszurufen und ausschänken zu lassen. Allein auch sie wurden mehrmals auf Klagen der Weinleute angehalten, den Fuhrwein zu bezahlen. Viel bedeutender jedoch waren die Competenzstreitigkeiten, welche

zwischen den Weinleuten und der Zunft zu Gartnern entstanden. Zu den letztern gehörten die Gast- und die Kochwirth; diese hatten mit einigen Ausnahmen nicht das Recht, Wein einzufellern, sondern sollten denselben bei den zu Weinleuten zünftigen Weinschenken über die Gasse holen lassen, ein Verhältniß, welches begreiflicher Weise zu vielen Mißthelligkeiten führte. Die Weinleute suchten nun diese Anstände dadurch zu heben, daß sie verlangten, die genannten Wirth sollten, wie die Schenkewirth, bei ihnen zünftig und so auch der Privilegien der Weinleutenzunft theilhaftig werden; dagegen wehrte sich aber die Gartnernzunft und suchte für immer größere Kreise ihrer Angehörigen das Weinrecht zu erwerben. Schon auf ein wenig freundliches Verhältniß deutet die Bestimmung der Weinleute, wenn einem der Ihrigen ein Koch, Wirth oder „Hauptkan“, d. h. Gastgeber etwas schuldig bleibt, so geht er zum Oberknecht der Zunft, giebt ihm 4 S und läßt den Schuldner mahnen mit folgenden Worten: „Du bist dem schuldig, so sag ich dir, daß du ihn zalest in acht Tagen und wo du das nit thust, so werden dir verboten alle Zapfen, das dir nimants kein Wyn gipt, bis du ihn zalest, darnach wiss dich zu richten.“ Wenn er nun innert der acht Tage seiner Pflicht nicht nachkommt, so geht der Oberknecht zu Weinleuten bei allen Schenken herum und verbietet ihnen, dem Betreffenden Wein zu geben. Würde sich aber der Weinschenken einer um dieses Verbot nicht kümmern, so hat dieser den Gläubiger zu befriedigen und bezahlt noch der Zunft so viel zur Buße, als die betreffende Summe beträgt. Auf der andern Seite klagte die Gartnernzunft, die Schenkewirth singen an, ihre Gäste auch mit Speisen zu versehen, worauf der Rath 1532 erkannte, die Weinschenken dürfen keine Stube unten in ihren Häusern einrichten, wo sie ihre Gäste setzen

könnten, sondern man soll sich wie von Alters her mit einem Kohlenfeuer begnügen, auch nichts zu essen geben; erst im XVII. Jahrhundert hatten die gnädigen Herren einige Einsicht mit den Weinschenken und gestatteten ihnen, Rauchwürste und Schinken aufzustellen. Umgekehrt lauteten der Weinleute Klagen dahin, daß die Wirthen anfangen, Wein über die Gasse zu verkaufen, daß sie den Gästen, welchen sie nur Speisen mit dem dazu gehörigen Wein aufstellen dürften, auch noch Wein ohne Speise vorsetzten, Morgen- und Schlastrunk ausschenken und so weiters, und daß endlich der Rath das Weinrecht einer immer größern Zahl von Wirthen einräume. Nun gab es in der Stadt eine bestimmte Anzahl von Herren-Herbergen, welche gehalten waren, die Fremden, besonders höher gestellte Leute anständig zu logieren und zu traktieren; solche Herbergen waren der Storch, die Krone, die Blume, der goldene Kopf, der rothe Ochsen und das goldene Schaf, letztere beiden in Klein-Basel. Diese besaßen von Alters her das Recht, Wein einzulegen, und gegen diese liefen auch die Weinleute niemals Sturm. Wohl aber setzten sie alles daran, dem Wilden Mann und dem Engel die Erlangung dieses Rechts zu erschweren. Es geschehe durchaus zum Schaden des Gemeinwesens, wenn man diesen beiden das Weinrecht gäbe, sie würden ihren Wein doch nie so genau verumgelten, wie die Angehörigen der Weinleutenzunft. Gestatte man ihnen die Sache, so gäbe es bald nur noch Herren-Herbergen und keine Kochhäuser mehr in der Stadt, und ferner sei zu bedenken, daß in diesen beiden Wirthshäusern kein so großer Verkehr stattfinde; große Herren kehrten weder im Wilden Mann, noch im Engel an, „und obgleich der zum Wilden Mann — fährt die Beschwerdeschrift der Weinleute wörtlich fort — etwann zem Jahr einmal einen welschen, der nennenswerth sein möchte, zu Gast hätt, möchten wir E. W.

erinnert haben, wie viel mehr er dagegen der welschen, lieberlichen Leute, so zu ziten wäger von der Statt, dann darin glossen, auch der Grischineyen hatt, welche durch tragendes Kaufmannsgeschäft allem Land schädlich . . . auch wisse man wohl, was für Volk bisher im Engel eingestellt habe.“ Unter den Grischineyen haben wir wohl sehr wahrscheinlich Hausierer aus den italienischen Unterthanenländern der Graubündner, also Veltliner und Clevener uns zu denken. So eifrig nun aber auch der Protest der Weinleutenzunft gegen den Wirth zum Wilden Mann sein mochte, so verkaufte der Rath demselben dennoch das Weinrecht, und war es in Folge davon möglich, daß dieser Gasthof sehr bald eine Reihe seiner ältern Collegen an Zahl und Stand der Gäste übertraf. Auch im nächsten Umkreis der Stadt wollten die Weinleute den Wirthen das Einlegen von Wein verbieten, jedoch auch in dieser Hinsicht drangen sie auf die Dauer nicht durch. Der Wirth auf der Schützenmatte erhielt hiezu die Erlaubniß, und unter ähnlichen Bedingungen die Armbrustschützen, denn gegen solche allgemein beliebte und angesehene Leute kämpfte man zu Selten vergebens an. Ferner wollten die Besitzer der Landgüter rings um die Stadt herum ihren Wein ausschenken; so wurde zu St. Margrethen, nachdem der Besitzer Franz Henzgen mehrere Male den Rath um die Erlaubniß gebeten hatte, eine Eigengewächswirthschaft eröffnet im Jahre 1666; ähnliches wurde dem Besitzer des Gutes Klibeck, Herrn Emanuel Ruffinger, gestattet und etwas später dem Besitzer des Horburgs, Herrn Dietrich Forkart. Ebenso nahm die Ertheilung des Weinrechts auch in der Stadt immer mehr zu. Die sogenannten Mittelwirthe in den Vorstädten, welche Fuhrleute, Karrer und Gäste vom Lande beherbergten, hatten ebenfalls ihren eignen Wein, jedoch sollten sie die Bürger söhne nicht in die Stuben ziehen, sondern

nur den Fremden gegenüber von ihrem Recht Gebrauch machen. Allein man kann sich leicht vorstellen, wie weit diese Wirthe zum Rappen, zum Hirschen, zum Sternen und zum Löwen in der Aeschenvorstadt, zum schwarzen Ochsen und zur rothen Kanne in der Spalen zum Silberberg und zur Tanne im Klein-Basel diesen Verordnungen nachgekommen sein mögen. Deshalb wiederholten sich die alten Klagen immer wieder bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, da den Stürmen der Revolution auch diese alten Einrichtungen erlegen sind. Schon seit geraumer Zeit lag auch die Bedeutung der Weinleutenzunft und ihr Schwergewicht nicht mehr auf denjenigen Mitgliedern, welche das Gewerbe im strikten Sinne ausübten, sondern auf den vielen, zum Theil hoch gestellten Leuten, welche dieselbe bildeten, als Schreibern, Schaffnern, gewesenen Militärs und Kapitalisten. Auf diese Dinge hier einzugehen war nicht meine Absicht, sondern es sollte nur ein Bild entworfen werden von dem innern Haushalt solch einer unsrer alten Zünfte. Wir sehen, wie kleinlich im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich gestaltet haben, in was für eine Menge von Kompetenzstreitigkeiten und an sich unbedeutenden Händeln man verwickelt wurde, wie die Zünfte in den Fall kamen, auch dem Rath mehr als einmal Opposition zu machen und wie endlich die Interessen der Gesamtheit sich oft mit denen der einzelnen Corporation gekreuzt haben. Eifersüchtig hielten beide Parteien an dem Hergebrachten, keine wollte je einen Schritt nachgeben, nur in einem Punkt waren sie einig, daß eine solche freie Reichsstadt ordentlich mit Wein müsse versehen, und daß jedem rechten Bürger müsse die Gelegenheit geboten sein, sich seine gute Maß Wein zu einem vernünftigen Preis zu verschaffen. Und wenn man in alten Berichten über Gastmähler und Hochzeiten liest, wie viel da von unsern in

Gott ruhenden Altvordern ist vertilgt worden und wie sie doch immer wieder gesund gewesen sind und das Herz auf dem rechten Fleck getragen haben, so gebührt jedenfalls auch ein Theil dieses Verdienstes einer Ehren Zunft zu Weinleuten, welche eine so scharfe Controlle über die Qualität des Getränkes zu führen berufen war.

